

Satzung

des

Goslarer Tennis-Club 72 e.V.

Genehmigt auf der JHV am 23.04.2025



Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	3
§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Verbandszugehörigkeit	3
B Mitgliedschaft	4
§ 4 Art der Mitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	5
C Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Aufnahmegebühr und Beiträge	6
§ 8 Rechte der Mitglieder	6
§ 9 Pflichten der Mitglieder	7
D Vertretung und Verwaltung des Vereins	7
§ 10 Vereinsorgane	7
§ 11 Jahreshauptversammlung	7
§ 12 Mitgliederversammlung	8
§ 13 Anträge zu Mitgliederversammlungen	9
§ 14 Vorstand	9
§ 15 Aufgaben des Vorstandes	10
§ 16 Beschlussfassung und Zeichnung des Vorstandes	11
§ 17 Ehrenrat	12
§ 18 Kassenprüfer	12
§ 19 Jugendversammlung und Jugendsprecher	12
§ 20 Auflösung des Vereins	13

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Goslarer Tennis-Club 72“. Der Gründungstag ist der 20. Januar 1972.
2. Er hat seinen Sitz in Goslar.
3. Der Verein ist unter der Nr. 627 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Goslar eingetragen und führt seitdem den Namenszusatz „e.V.“.
4. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat die Aufgabe, den Tennissport zu fördern und seine Interessen, soweit sie über die Aufgaben der Mitglieder hinausgehen, zu wahren. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral und zeichnet sich durch eine offene und von Toleranz geprägte Vereinskultur aus. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB) und des Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V. (TNB)
2. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Organe des Vereins sind den Satzungen, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen der aufgeführten Vereine unterworfen.

B Mitgliedschaft

§ 4 Art der Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwischen
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) aktiven Mitgliedern
 - c) passiven Mitgliedern
 - d) jugendlichen Mitgliedern und
 - e) fördernden Mitgliedern
2. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und die aufgrund ihrer besonderen Leistungen von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Tennissport ausüben.
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aber keinen Tennissport im Verein ausüben.
5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins unterstützen, ohne den Tennissport auszuüben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist auf einem vorgedruckten Formular an den Vorstand zu richten. Jugendliche Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird der/dem Bewerber/in schriftlich mitgeteilt. Gründe für eine Ablehnung müssen der/dem Bewerber/in nicht bekanntgegeben werden.
4. Die neuen Mitglieder erhalten mit der Aufnahmebestätigung je eine Ausfertigung der Vereinssatzung, der Kostenordnung, der Hausordnung und der Platz- und Spielordnung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Streichung von der Mitgliederliste und
 - d) Ausschluss
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt auch für eine Ummeldung von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft. Bei Jugendlichen ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Streichung von der Mitgliederliste
 1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
 - a) unauffindbar ist oder
 - b) nicht innerhalb von einem Monat nach erfolgter zweiter schriftlicher Mahnung im Abstand von mindestens zwei Wochen seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.
 2. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen bleibt trotz der Streichung unberührt. Gegen die Streichung gibt es kein vereinsinternes Rechtsmittel.
4. Ausschluss
 1. Ein Mitglied kann unter Angabe der Gründe vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem betreffenden Mitglied, und bei Jugendlichen auch dem gesetzlichen Vertreter, ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 2. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Vereinssatzung (die Verbandssatzung) bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anweisungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht und das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt.
 - c) Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in

rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen (siehe Verfassungsschutz – gesichert extremistisch - wie z. B. der NPD oder DVU)

3. Gegen den schriftlich mitzuteilenden Ausschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung den Ehrenrat anrufen. Ein Einspruch ist schriftlich zu begründen; er hat aufschiebende Wirkung. Der Ehrenrat hat innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden; diese Entscheidung ist für den Vorstand bindend.
5. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

C Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden durch die Kostenordnung geregelt.
2. Die Kostenordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben
 - a) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - b) das Recht, unter Beachtung der Hausordnung, der Platz- und Spielordnung die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jugendliche Mitglieder haben
 - a) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie als Jugendsprecher gewählt sind,
 - b) Stimmrecht in der Jugendversammlung,
 - c) das Recht, unter Beachtung der Hausordnung, der Platz- und Spielordnung die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben Versicherungsschutz gegen Sportunfälle im Verein.

4. Fördernde Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der Hausordnung und der Platz- und Spielordnung die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, gegen Ausschluss aus dem Verein Einspruch beim Ehrenrat vorzubringen.
6. Übertragungen von Stimmrechten auf andere Mitglieder sind unzulässig.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Satzung des Vereins zu beachten,
 - b) den Anweisungen des Vorstandes und seiner Beauftragten sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - c) die Hausordnung und die Platz- und Spielordnung zu beachten,
 - d) die Interessen des Vereins zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen Ziel und Zweck des Vereins verstößt und sein Ansehen und seine Belange schädigt,
 - e) die finanziellen Verpflichtungen (Aufnahmegebühr, Beitrag, Umlage usw.) zu erfüllen.
2. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Sonderbeiträgen sowie zu Arbeitsleistungen im Verein nicht verpflichtet.
3. Passive und fördernde Mitglieder sind zur Zahlung von Umlagen und Sonderbeiträgen sowie zu Arbeitsleistungen im Verein nicht verpflichtet.

D Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Ehrenrat.

§ 11 Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung heißt Jahreshauptversammlung. Sie findet einmal jährlich möglichst im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt.
2. Sie ist das oberste Vereinsorgan.

3. Für die Einladung und Durchführung der Jahreshauptversammlung gelten die für die Mitgliederversammlungen getroffenen Regelungen des § 12.
4. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,
 - b) Berichte des Vorstandes,
 - c) Berichte des Ehrenrates,
 - d) Berichte der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) eventuelle Wahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Ehrenrates,
 - g) eventuelle Wahl der Kassenprüfer,
 - h) Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,
 - i) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder und
 - j) Verschiedenes.
5. Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und
 - b) Satzungsänderungen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 10 Tagen, einzuberufen.
2. Eine Mitgliederversammlung muss ferner innerhalb eines Monats durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 25 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangen und den Antragsgrund nennen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlung.
5. Jedes nach §8 berechnete Mitglied hat eine Stimme; sie ist nicht übertragbar. Abstimmungen erfolgen offen; die Versammlung kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes eine schriftliche/geheime Abstimmung beschließen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

7. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Zur Auflösung des Vereins ist im ersten Wahlgang eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten und im zweiten Wahlgang eine solche von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
9. Bei Wahlen wird öffentlich abgestimmt; die Versammlung kann auf mündlichen Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes eine andere Abstimmung beschließen. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang.
10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll aufzunehmen.

§ 13 Anträge zu Mitgliederversammlungen

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen oder mehrere Anträge zu den Mitgliederversammlungen stellen. Der oder die Anträge müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich eingegangen sind.
2. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn die Dringlichkeit von dem anwesenden Antragsteller begründet wird, die Behandlung nicht auf der nächsten Mitgliederversammlung möglich ist und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die dringliche Behandlung solcher Anträge unterstützt.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den ständigen Mitgliedern
 - a) Erster Vorsitzenden (1. Vorsitzende / 1. Vorsitzender),
 - b) Zweiter Vorsitzende (2. Vorsitzende / 2. Vorsitzender),
 - c) einem Finanzvorstand (Finanzvorständin / Finanzvorstand),
 - d) drei Sportvorständen (Sportvorständinnen / Sportvorstände),
 - e) zwei Jugendvorständen (Jugendvorständinnen / Jugendvorstände),

- f) einem Digitalisierungsvorstand (Digitalisierungsvorständin / Digitalisierungsvorstand).
2. Mitglied des Vorstandes kann nur ein aktives oder passives Mitglied werden.
 3. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung einzeln für die Dauer von zwei vollen Jahren gewählt, und zwar

in jedem geraden Jahr	1. Vorsitzender, Finanzvorstand und Jugendvorstand
in jedem ungeraden Jahr	2. Vorsitzende, Sportvorstand, Digitalisierungsvorstand

Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis das jeweilige Vorstandsmitglied neu gewählt ist.

4. Außer mit dem Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein, durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Hierzu ist jeweils die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Eine Rücktrittserklärung ist schriftlich an ein anderes Vorstandsmitglied zu richten.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand vorläufig selbst ergänzen. Die Ersatzwahl bzw. Bestätigung muss innerhalb von 6 Monaten durch eine vom Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung erfolgen. Beim Ausscheiden der/des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden muss die Ersatzwahl innerhalb Monatsfrist erfolgen. Mit der Ersatzwahl bzw. Bestätigung beginnt eine verkürzte Amtsdauer bis zum nächsten regelmäßigen Wahltermin entsprechend § 14 (3).

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstandsteam obliegt die Leitung des Vereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Finanzvorstand vertreten (Vorstand gemäß § 26 BGB)
3. Je zwei von Ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den Verein und können sich gegenseitig vertreten.

4. Der Vorstand führt die Mitgliederliste und die Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat er einen Jahresbericht anzufertigen, der in der anschließenden Jahreshauptversammlung vorgelegt werden muss.
5. Der Finanzvorstand ist für die ordnungsgemäße Führung und Verwaltung der Vereinskasse verantwortlich.
6. Der Sportvorstand leitet den Vereinssport entsprechend den für den Tennissport gültigen Wettkampfbestimmungen und der Platz- und Spielordnung des Vereins.
7. Der Digitalisierungs-Vorstand ist für die Außendarstellung des Vereins sowie digitale Medien (z.B. Homepage) und die digitale Ausrichtung des Vereins verantwortlich
8. Der Jugendvorstand ist für die Ausrichtung der Jugendarbeit sowie Meisterschaften und Jugendtraining verantwortlich.
9. Der Vorstand ist befugt, für den Verein Angestellte einzustellen und zu entlassen.

§ 16 Beschlussfassung und Zeichnung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und kann sowohl schriftlich als auch mündlich geschehen. Eine Tagesordnung ist bei der Einladung noch nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit wird der Entscheidungspunkt verschoben, Klärungsmaßnahmen ergriffen (z.B. Beratung mit dem Ehrenrat, Berater des Vereins) und eine gemeinsame Entscheidung herbeigeführt. Von den Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und gemeinsam im Vorstandsteam zu genehmigen.
2. Beschlüsse des Vorstandes, die für das allgemeine Vereinsleben von Bedeutung sind, sind im Clubheim offen auszuhängen.
3. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der/dem 1. Vorsitzenden bzw. der/dem 2. Vorsitzenden und vom Finanzvorstand, zu unterzeichnen.

§ 17 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat muss aus mindestens drei aktiven bzw. passiven Mitgliedern, die alle volljährig und seit mindestens drei Jahren Vereinsmitglieder sein müssen, bestehen
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und fördernde Mitglieder dürfen nicht in den Ehrenrat gewählt werden.
4. Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag
 - a) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern,
 - b) bei Satzungsverstößen und
 - c) bei Einspruch über den Ausschluss aus dem Vereinendgültig. Er muss den Betroffenen in einer Anhörung die Möglichkeit geben, sich zu äußern.

§ 18 Kassenprüfer

1. Von der Jahreshauptversammlung sind für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Kassenprüfer/innen dürfen nicht Vorstandsmitglieder des Prüfungszeitraumes sein oder mit der/dem Finanzvorstand verwandt oder verschwägert sein.
3. Die beiden Kassenprüfer/innen haben gemeinsam mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und den Jahresabschluss des Vereins sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

§ 19 Jugendversammlung und Jugendsprecher

1. Der Jugend-Vorstand sollte einmal im Jahr die Jugendversammlung einberufen. Die Jugendversammlung findet unter der Leitung des Jugendvorstandes statt. Zu dieser Versammlung dürfen außer den Sportvorständen den Jugendlichen Mitgliedern des Vereins nur noch die weiteren Mitglieder des Vorstandes erscheinen.
2. Auf einer Jugendversammlung zu Beginn jeder Sommersaison werden für die Dauer eines Jahres ein Jugendsprecher/in sowie sein/e Stellvertreter/in aus dem Kreis der

anwesenden jugendlichen Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Stimmrecht haben nur jugendliche Mitglieder.

3. Die/der Jugendsprecher soll die besonderen Interessen der jugendlichen Mitglieder gegenüber den Vereinsorganen wahrnehmen.
4. Die/der Jugendsprecher und im Verhinderungsfall sein Vertreter haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 12 (8) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls diese Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende bzw. die/der Stellvertreter/in und die/der Finanzvorstand zu Liquidatoren bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Goslar mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports zu verwenden ist. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einem anderen Tennissport treibenden Verein zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach der Genehmigung durch das Finanzamt wirksam.

Goslar, den 01.05.2025

Der Vorstand